

## **Merkblatt über die Ableitung von NIEDERSCHLAGSWASSER**

Im Rahmen der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr wird von Grundstückseigentümern verstärkt darüber nachgedacht, Niederschlagswasser von Dachrinnen oder Hofflächen in einen nahegelegenen Bach oder Graben abzuleiten oder auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

**Dies ist zwar grundsätzlich möglich, nachfolgend beschriebene Bedingungen** sind hierfür jedoch zu beachten und einzuhalten:

Bei der Abwasserbeseitigung, welche die Niederschlagswasserbeseitigung einschließt, ist die Abwassersatzung der Gemeinde Frankenhardt zu beachten, die in § 3 den Anschluss- und Benutzungszwang regelt; in § 5 eine Befreiung hiervon vorsieht.

Nach § 5 ist der Verpflichtete (Anschließende) auf Antrag „von der Verpflichtung zum Anschluss...an die öffentliche Abwasserbeseitigung und...zur Benutzung deren Einrichtungen...zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung...nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.“

Bei der dezentralen Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser sind gem. Niederschlagswasserverordnung in jedem Fall Anlagen zur schadlosen, dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erforderlich (siehe hierzu auch § 16 Abwassersatzung der Gemeinde Frankenhardt).

Eine Versickerung hat über den belebten Boden (Mächtigkeit min. 30 cm) zu erfolgen. Sickerschächte sind nicht zulässig.

Die diesbezüglichen Anforderungen sind grundsätzlich in den DWA-Arbeitsblättern A117 (Rückhaltung) bzw. A138 (Versickerung) geregelt.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen durch die Gemeinde erfolgt i.d.R. im Rahmen der Prüfung eines entsprechenden Befreiungsantrages. Folgende Voraussetzungen sind hier zu beachten:

- Prüfung der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse; Ermittlung der Bodendurchlässigkeit (Kf-Wert)
- Anlagenbemessung nach DWA A117 bzw. A138
- Ansatz eines mindestens 5-jährigen Niederschlagsereignisses nach Kostra
- Errichtung eines Notüberlaufes zur geordneten Ableitung im Versagensfalle der Anlage
- Abstand zu Grundstücksgrenzen mind. 6 m
- Ausschluss der nachteiligen Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken

